

**Satzung über die Beteiligung und Entschädigung für sozial
erfahrene Personen im Widerspruchsverfahren
Vom 25. November 1999**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16.12.99,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren vom 11. November 1995 (SächsGVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe (§ 114 Abs. 2 BSHG) sind gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Beteiligung sozial erfahrener Personen mindestens zwei sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen. Davon soll mindestens eine Person Mitglied des Beirates für Sozialhilfe sein.
2. Diese Satzung regelt die Beteiligung und Entschädigung der sozial erfahrener Personen.

§ 2

Berufung

1. Auf Vorschlag des Beirates für Sozialhilfe werden die beratend zu beteiligenden Personen sowie deren Stellvertreter vom Oberbürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates berufen.
Dabei ist gemäß § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz auf gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.
2. Die aufgrund der Berufung durch den Oberbürgermeister im Widerspruchsverfahren tätig werdenden Personen sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf alle Dinge, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt eine Datenschutzbelehrung, die aktenkundig zu machen ist.

§ 3

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

1. Die Beratungen über die Widersprüche (Widerspruchskommission) werden vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einberufen.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt rechtzeitig gegenüber den beratend zu beteiligenden Personen unter Beifügung entsprechender Sachverhaltsdarstellungen und Entscheidungsvorschlägen.
3. Auf Nachfrage ist den sozial erfahrener Personen Akteneinsicht zu gewähren.
4. Beteiligung und Beratungsergebnis sind schriftlich festzuhalten.

§ 4

Entschädigung

1. Die berufenen Mitglieder der Widerspruchskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,34 EUR.
2. Mitglieder und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Widerspruchskommission ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 EUR.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn die jeweilige sozial erfahrene Person ununterbrochen länger als drei Monate nicht an den Beratungen teilgenommen hat, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, 10. Dezember 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden